



ED/P211103

Erläuterungen zur Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV)

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 haben sich die rechtlichen Grundlagen geändert. Aus diesem Grund ist die bisherige Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 total überarbeitet worden. Die neue Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung regelt die Bewilligung von und die Aufsicht über Kindertagesstätten und Tagesfamilien im Kanton Basel-Stadt sowie die Förderung von Angebot und Qualität. Sie basiert auf den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO). Weiter regelt die Verordnung die Anforderungen an Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sowie an Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung. Die Leistungen an die Eltern – namentlich die Betreuungsbeiträge, die Information und Beratung der Eltern sowie die Vermittlung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen durch die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen – werden in einer separaten Verordnung geregelt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien regelt diese Verordnung die Bewilligungspflicht, die Aufsicht, die Anforderungen für Plätze mit Betreuungsbeiträgen sowie die Förderung von Angebot und Qualität.

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand

Absatz 1:

Diese Verordnung regelt die Bewilligungspflicht, die Aufsicht, die Anforderungen für Plätze mit Betreuungsbeiträgen sowie die Förderung von Angebot und Qualität für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Der Zweck wird nicht weiter ausgeführt, er ist in § 1 TBG bereits ausreichend definiert.

Die Leistungen an Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden in der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) geregelt. Zu den Leistungen an Eltern zählen insbesondere die Betreuungsbeiträge, die Information und Beratung sowie die Vermittlung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Der

Begriff Eltern steht im Folgenden für die erziehungsberechtigten Personen eines Kindes, entsprechend der Begriffsdefinition in § 2 lit. a TBG.

§ 2 Zuständigkeiten

¹ Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden sind für den Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung zuständig.

² Die Fachstelle Tagesbetreuung ist die zuständige kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

³ Das Erziehungsdepartement kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag Dritten übertragen.

⁴ Es kann Aufgaben der Aufsicht über Tagesfamilien, insbesondere die Abklärung von Tagesfamilien und die jährlichen Aufsichtsbesuche, mittels Leistungsvereinbarung an geeignete Tagesfamilienorganisationen übertragen.

Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeiten

Absatz 1:

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung sind das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden. Die Grundzüge der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind in § 21 TBG geregelt. Die Detailregelung der Aufgaben und Leistungen von Kanton und Gemeinden wird wie bisher zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt (nach § 21 Abs. 3 TBG).

Absatz 2:

Nach Art. 2 Abs. 2 PAVO können die Kantone die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege einer geeigneten kantonalen oder kommunalen Behörde übertragen (anstelle der grundsätzlich zuständigen Kinderschutzbehörde). Im Kanton Basel-Stadt ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Behörde.

Absatz 3:

Das Erziehungsdepartement kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach dieser Verordnung durch Vertrag Dritten übertragen. Dabei handelt es sich um Aufgaben im Bereich der Förderung des Angebots und der Qualität (nach § 4 Abs. 2 lit. a und § 12 TBG).

Absatz 4:

Gemäss PAVO können die Kantone die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Tagespflege (Tagesfamilien) an private Stellen zu übertragen (Art. 2 Abs. 2 lit. b PAVO, siehe Materialien zu den revidierten Bestimmungen der PAVO). Im Kanton Basel-Stadt ist die Fachstelle Tagesbetreuung die zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde. Bereits heute werden Aufgaben der Aufsicht über Tagesfamilien, wie die Abklärung von Tagesfamilien im Hinblick auf die Bewilligungserteilung und -überprüfung sowie die jährlichen Aufsichtsbesuche nach Art. 10 Abs. 1 PAVO, an eine geeignete Tagesfamilienorganisation mit Leistungsvereinbarung übertragen. Dies soll weiterhin möglich sein. Die Aufgabenteilung zwischen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und Tagesfamilienorganisation hat sich bewährt und soll entsprechend weitergeführt werden. Für die Kernaufgaben – Aufsicht und Bewilligung – ist wie bisher die Fachstelle Tagesbetreuung zuständig.

Über die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte gibt der Leitfaden «Auftragsdatenbearbeitung» des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt Auskunft.

§ 3 Begriffe

¹ Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) «Leitungsperson» ist die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter einer Kindertagesstätte;
- b) «Tagesmutter» oder «Tagesvater» ist die verantwortliche Betreuungsperson einer Tagesfamilie.

Erläuterungen zu § 3 Begriffe

Absatz 1:

Die Verordnung definiert Begriffe, die nicht bereits in § 2 TBG erläutert worden sind. Die folgenden Begriffe werden im Rahmen dieser Verordnung gemäss den nachstehenden Definitionen verwendet:

lit. a):

Die Leitungsperson ist Bewilligungsinhaberin, wie dies bereits in Art. 16 Abs. 1 PAVO festgelegt ist. Co-Leitungen sind weiterhin möglich, sofern beide Personen die Voraussetzungen für Leitungspersonen nach § 10 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung erfüllen.

In der Organisation von Kindertagesstätten kann es neben der Leitungsperson folgende weitere Funktionen geben:

- Trägerschaft: Leitet die Kindertagesstätte strategisch (insbesondere Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft).
- Geschäftsinhaber oder Geschäftsinhaberin: Leitet die Kindertagesstätte strategisch und teilweise administrativ (insbesondere Einzelfirma, Kollektivgesellschaft, GmbH). Der Geschäftsinhaber oder die Geschäftsinhaberin kann zugleich die Funktion der Leitungsperson wahrnehmen, sofern er oder sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- Geschäftsführer oder Geschäftsführerin: Übernimmt organisatorische und administrative Aufgaben der Trägerschaft bzw. des Geschäftsinhabers oder der Geschäftsinhaberin. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann zugleich die Funktion der Leitungsperson wahrnehmen, sofern er oder sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

lit. b):

Die Tagesmutter oder der Tagesvater ist Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber.

§ 4 Pflicht zur Zusammenarbeit

¹ Behörden und Private, die Aufgaben im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern wahrnehmen, arbeiten im Interesse des Kindeswohls zusammen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schweigepflichten und den Datenschutz.

Erläuterungen zu § 4 Pflicht zur Zusammenarbeit

Absatz 1:

Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Tagesfamilien haben bei der Zusammenarbeit insbesondere die Schweigepflicht sowie die Ausnahmen von der Schweigepflicht nach § 25 TBG zu beachten. Es gilt jeweils im Einzelfall abzuwägen zwischen der Pflicht zur Verschwiegenheit und der Pflicht zur Zusammenarbeit. Massgebend ist immer das Wohl des Kindes.

§ 5 Pflicht zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen

¹ Mitarbeitende in Kindertagesstätten sowie die Tagesmutter und der Tagesvater sind verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung zu erstatten, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Erläuterungen zu § 5 Pflicht zur Meldung von Kindeswohlgefährdungen

Absatz 1:

Diese Regelung konkretisiert die am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Meldepflichten zum Kinderschutz im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Nach Art. 314d Abs. 1 ZGB gilt die Meldepflicht für folgende Personen (soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen): Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben. Die Botschaft zur Revision der Bestimmungen zum Kinderschutz nennt Angestellte in einer privat organisierten Kinderkrippe beispielhaft für die Erweiterung der Meldepflicht für Personen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, aber keine amtliche Tätigkeit ausüben (BBI 2015 3431, 3457). Gemäss ZGB sollen die Fachpersonen einer Gefährdung weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Das bedeutet, dass trotz Meldepflicht nicht in jedem Fall sofort eine Meldung an die KESB erfolgen muss, sondern dass subsidiäre Angebote ausgeschöpft werden können und sollen, wie beispielsweise eine Vermittlung an den Kinder- und Jugenddienst (KJD) oder an die Familien-, Paar- und Erziehungsberatung (fabe).

Absatz 2:

Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet. Diese Regelung entspricht Art. 314d Abs. 2 ZGB. Mitarbeitende in Kindertagesstätten erfüllen somit die Meldepflicht, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung an die Leitungsperson der Kindertagesstätte melden. Tagesmütter und Tagesväter erfüllen die Meldepflicht, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung an eine Leitungsperson der Tagesfamilienorganisation melden, bei der sie angestellt sind. Bei Unsicherheit, ob eine Meldung erfolgen muss, steht die Fachstelle Tagesbetreuung beratend zur Verfügung.

§ 6 Pflicht zur Mitwirkung bei der Datenerhebung

¹ Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen melden der Fachstelle Tagesbetreuung auf Aufforderung die für die Planung und Berichterstattung notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten zu den betreuten Kindern und zum Personal.

Erläuterungen zu § 6 Pflicht zur Mitwirkung bei der Datenerhebung

Das Erziehungsdepartement benötigt diese Daten für die Planung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots und der Leistungen sowie für die Berichterstattung über die Entwicklung des Angebots und der Leistungen nach § 22 TBG. Nach Abs. 3 stellen die Leistungserbringenden dem zuständigen Departement die erforderlichen Informationen sowie die notwendigen Kennzahlen für statistische Erhebungen zum Angebot und zu den Leistungen zur Verfügung. Die Datenbearbeitung durch das Erziehungsdepartement und die zuständigen Stellen der Gemeinden ist in § 24 TBG geregelt.

Die Personendaten umfassen insbesondere:

- Angaben zu den betreuten Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien: Geburtsdatum, Wohnadresse, Nationalität, Betreuungsumfang
- Angaben zum Personal in Kindertagesstätten: Qualifikation, Stellenprozente, Geschlecht, Anzahl Lernende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

§ 7 Amtshilfe und Einholung von Auskünften

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung ist berechtigt, bei kantonalen Behörden, Ämtern und Diensten sowie öffentlichen Spitälern die für die Bewilligung und Aufsicht erforderlichen Auskünfte einzuholen über:

- a) Leitungspersonen und Mitarbeitende von Kindertagesstätten;
- b) Tagesmütter und Tagesväter sowie über weitere im gleichen Haushalt lebende Personen.

Erläuterungen zu § 7 Amtshilfe und Einholung von Auskünften

Absatz 1:

Die Einholung von Auskünften bei den genannten Stellen im Rahmen der Amtshilfe ist eine Voraussetzung, dass die Fachstelle Tagesbetreuung als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ihre Kontrollpflichten wahrnehmen kann. Die Fachstelle Tagesbetreuung ist zu diesem Zweck berechtigt, im Interesse des Kindeswohls insbesondere bei den Gesundheitsdiensten, bei den Bevölkerungsdiensten und dem Migrationsamt, beim Kinder- und Jugenddienst, bei den Universitätskliniken und Universitätspolikliniken, bei den Strafbehörden, bei den psycho-sozialen Diensten der Kantonspolizei und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Auskünfte einzuholen. Die Anfrage der Fachstelle Tagesbetreuung an kantonale Behörden, Ämter und Dienste sowie öffentliche Spitäler richtet sich spezifisch nach dem Zweck der Eignungsabklärung im Rahmen einer Bewilligungserteilung oder -überprüfung. In der Regel wird vor der Einholung von Auskünften eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person eingeholt.

Die Fachstelle Tagesbetreuung ist berechtigt, Auskünfte einzuholen über:

lit. a):

Gemäss Vorgaben der PAVO darf die Bewilligung für Kindertagesstätten nur erteilt werden, wenn die Leitungspersonen und Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind (Art. 15 Abs. 1 lit. b). Diese Eignung wird von der Fachstelle Tagesbetreuung im Rahmen der Bewilligungserteilung und Aufsicht überprüft. Im Bereich der Kindertagesstätten kann das Einholen von Auskünften im Rahmen der Amtshilfe beispielsweise bei konkretem Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls notwendig sein.

lit b):

Nach Art. 5 PAVO darf die Bewilligung für Tagesfamilien nur erteilt werden, wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater und die im gleichen Haushalt lebenden Personen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung Gewähr bieten für eine gute Betreuung des Kindes. Art. 5 PAVO richtet sich an Pflegefamilien, die Bestimmung gilt jedoch nach Art. 12 Abs. 2 PAVO sinngemäss für Tagesfamilien. Im Rahmen der Bewilligungserteilung und Aufsicht holt die Fachstelle Tagesbetreuung bereits heute regelmässig entsprechende Auskünfte ein. Sie bilden die Grundlage einer systematischen Eignungsabklärung der Tagesmütter und Tagesväter sowie der weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen.

2. Bewilligung von Kindertagesstätten und Tagesfamilien

§ 8 Bewilligungspflicht und BewilligungsinhaberIn oder -inhaber

¹ Eine Bewilligung benötigt, wer ein Kind oder mehrere Kinder unter zwölf Jahren:

- a) während mehr als 16 Stunden pro Woche in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie betreut;
- b) unabhängig von der Dauer der Betreuung, wenn hierfür Betreuungsbeiträge ausgerichtet werden.

² Die Bewilligung wird der Leitungsperson der Einrichtung und bei Tagesfamilien der Tagesmutter oder dem Tagesvater erteilt.

Erläuterungen zu § 8 Bewilligungspflicht und BewilligungsinhaberIn oder -inhaber

Absatz 1 lit. a):

Die Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist in § 11 TBG geregelt. Die rechtlichen Grundlagen der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über Kindertagesstätten und Tagesfamilien finden sich in der PAVO (für Kindertagesstätten Art. 13 ff. und für Tagesfamilien Art. 12). Die Altersbegrenzung auf Kinder unter zwölf Jahren entspricht Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO. Die Bewilligungspflicht gilt auch für private Kindergärten, die Kinder im Vorschulalter betreuen. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind nach Art. 13 Abs. 2 PAVO kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen, sowie Ferienkolonien und Ferienlager. Ausgenommen sind somit die Tagesstrukturen und Ferienangebote unter der Aufsicht der Schulen. Die Regelung von mehr als 16 Stunden pro Woche dient der Abgrenzung zum Angebot der Spielgruppen, die wie bisher nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss Tagesbetreuungsgesetz fallen.

lit. b):

Diese Regelung hält den Grundsatz fest, dass in jedem Fall eine Bewilligung notwendig ist, wenn ein Kind betreut wird, für welches Betreuungsbeiträge ausgerichtet werden. Eine Bewilligung für eine Tagesmutter oder einen Tagesvater ist in diesem Fall beispielsweise auch dann erforderlich, wenn zeitweise nur ein Kind betreut wird, dessen Betreuungsumfang nur 12 Stunden pro Woche beträgt.

Absatz 2:

BewilligungsinhaberIn ist die Leitungsperson der Einrichtung, wie dies bereits in Art. 16 Abs. 1 PAVO festgelegt ist. BewilligungsinhaberIn oder Bewilligungsinhaber einer Tagesfamilie ist die Tagesmutter oder der Tagesvater.

§ 9 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Nicht bewilligungspflichtig sind:

- a) die Grosseltern und die Geschwister der Kinder;
- b) die Geschwister der Eltern;
- c) im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner;
- d) im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt der Eltern angestellte Personen.

Erläuterungen zu § 9 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Absatz 1:

Nicht bewilligungspflichtig sind:

lit. a):

Die Grosseltern und die Geschwister der Kinder.

lit. b):

Die Geschwister der Eltern.

lit. c):

Im gleichen Haushalt lebende Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

lit. d):

Im gleichen Haushalt lebende oder im Haushalt der Eltern angestellte Personen. Wer Betreuungspersonen im eigenen Haushalt anstellt, übernimmt die volle Verantwortung für das Betreuungsverhältnis. Im Bereich des privaten Haushalts wäre zudem eine Abgrenzung zwischen Betreuungs- und weiteren Haushaltsarbeiten kaum möglich. Aus diesen Gründen sind im Haushalt lebende Personen (beispielsweise Aupairs) oder im Haushalt angestellte Personen (beispielsweise Nannies) von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Wesentliche Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Betreuung im eigenen Haushalt erfolgt und die Betreuungspersonen durch die Eltern angestellt sind.

§ 10 Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn ergänzend zu den Voraussetzungen von Art. 15 PAVO:

- a) die Kindertagesstätte über ein pädagogisches Konzept und ein Betriebskonzept verfügt;
- b) die Leitungsperson und das pädagogische Personal ausreichend qualifiziert sind;
- c) die Mitarbeitenden für ihre Aufgabe geeignet sind;
- d) der Betreuungsschlüssel eingehalten wird;
- e) die Kindertagesstätte über eine Finanzplanung und falls erforderlich einen Finanzierungsnachweis sowie über die notwendigen Registereinträge und Versicherungen für Personal und Betrieb verfügt und
- f) die Räumlichkeiten den Anforderungen entsprechen und zur Betreuung von Kindern geeignet sind sowie die Bewilligung der zuständigen Behörden für die Nutzung der Räumlichkeiten als Kindertagesstätte vorliegt.

Erläuterungen zu § 10 Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten

Absatz 1:

Nach Art. 15 Abs. 1 PAVO darf die Bewilligung für Kindertagesstätten nur erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sicherstellung einer für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder förderlichen Betreuung
- Eignung der Leitungsperson und der Mitarbeitenden nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung

- Einhaltung des vorgegebenen Betreuungsschlüssels (Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und zu betreuenden Kindern)
- Sicherstellung einer gesunden und abwechslungsreichen Ernährung
- Erfüllung der Anforderungen an die Wohnhygiene und den Brandschutz
- Gesicherte wirtschaftliche Grundlage

Die Bewilligung wird erteilt, wenn ergänzend zu Art. 15 PAVO folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

lit. a):

Das pädagogische Konzept und das Betriebskonzept richten sich nach den in § 3 Abs. 1 TBG definierten Grundsätzen, wonach sich die familienergänzende Tagesbetreuung:

- vorrangig am Kindeswohl orientiert (lit. a)
- einen wichtigen Beitrag für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung leistet (lit. b)
- die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen fördert und die Sprachentwicklung sowie das Deutschsprechen bei fremdsprachigen Kindern unterstützt (lit. c)
- zur Chancengleichheit und Integration der Kinder beiträgt (lit. d)

Hierbei handelt es sich um allgemeine Grundsätze. Die Deutschförderung von fremdsprachigen Kindern gemäss lit. c stellt keine Bewilligungsvoraussetzung dar. Wie bisher kann es auch fremdsprachige Kindertagesstätten geben, beispielsweise rein englischsprachige oder französischsprachige. Alle Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die Kinder gemäss ihren Fähigkeiten und Neigungen und in der Sprachentwicklung zu fördern. Deutschsprachige oder zweisprachige Kindertagesstätten (beispielsweise deutsch-französische oder deutsch-englische Einrichtungen) haben die spezifische Aufgabe, fremdsprachige Kinder in der deutschen Sprache zu fördern.

Das pädagogische Konzept regelt die Orientierungs- und Prozessqualität. Es erläutert insbesondere:

- Grundsätze des pädagogischen Handelns (entwicklungspsychologische und pädagogische Ziele)
- Gruppenzusammensetzung und -grösse
- Betreuung von Kindern unter 18 Monaten und von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf
- Gestaltung der Übergänge (Eingewöhnung, Gruppenwechsel, Austritt)
- Gestaltung des Tagesablaufs (Ernährung, Bewegung, Schlafen und Ruhen)
- Sprachförderung
- Integration und Partizipation
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Überprüfung der Betreuungsqualität

Das Betriebskonzept regelt die organisatorischen Grundsätze. Es erläutert insbesondere:

- rechtliche, organisatorische und administrative Strukturen (inkl. Aufgaben und Kompetenzen, Stellvertretungsregelungen)
- Anzahl Plätze
- Zielgruppe und Alter der betreuten Kinder
- Öffnungszeiten und Betriebsferien
- Mindestbetreuungszeiten
- Preis
- Betreuungsvertrag (inkl. Kündigungsfristen, Regelungen bei Krankheit oder Abwesenheit der Kinder)
- Sicherheitskonzept

lit. b):

Die Vorgaben zur Qualifikation der Leitungsperson und des pädagogischen Personals definieren – zusammen mit dem Betreuungsschlüssel – die Strukturqualität einer Kindertagesstätte.

Gemäss geltender Regelung verfügt die Leitungsperson über folgende Qualifikationen:

- anerkannte pädagogische Ausbildung (mindestens eine Ausbildung als Fachfrau oder Fachmann Betreuung, Fachrichtung Kinder oder eine vergleichbare Ausbildung)
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich
- anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich (kann auch berufsbegleitend zur Leitungsfunktion erworben werden)

Das pädagogische Personal verfügt über eine anerkannte pädagogische Ausbildung.

Die Leitungsperson ist weisungsbefugt gegenüber dem Betreuungspersonal. Die Details werden in den Richtlinien über die Bewilligung von und Aufsicht über Kindertagesstätten geregelt.

lit. c):

Zur Prüfung der Eignung der Mitarbeitenden werden insbesondere die Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) eingefordert. Diese Überprüfung betrifft nicht nur das Betreuungspersonal, sondern alle in einer Kindertagesstätte tätigen Personen, beispielsweise auch den Koch oder die Köchin sowie das Reinigungspersonal, sofern diese während den Öffnungszeiten der Einrichtung anwesend sind.

lit. d):

Der Betreuungsschlüssel definiert das Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und zu betreuenden Kindern. Der Betreuungsschlüssel und die Qualifikation der Leitungsperson sowie des pädagogischen Personals sind die grundlegenden strukturellen Qualitätsmerkmale der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten. Der Betreuungsschlüssel wird in den Richtlinien über die Bewilligung von und Aufsicht über Kindertagesstätten definiert.

lit. e):

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. e PAVO darf die Bewilligung für Kindertagesstätten nur erteilt werden, wenn die Einrichtung eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat. Mit dem Bewilligungsgesuch ist deshalb von den Gesuchstellenden eine Finanzplanung für mindestens drei Jahre einzureichen und falls erforderlich ein Finanzierungsnachweis (beispielsweise bei Neueröffnung ohne bereits bestehende Einrichtung oder Trägerschaft). Zudem verfügt die Kindertagesstätte über die notwendigen Registereinträge (Handelsregister und Ausgleichskasse) sowie über die notwendigen Versicherungen für Personal und Betrieb.

lit. f):

Die Bewilligung der zuständigen Behörden für die Nutzung der Räumlichkeiten als Kindertagesstätte liegt vor. Wie bisher müssen pro Betreuungsplatz mindestens 6 m² Spielfläche mit Tageslicht zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten müssen den baulichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Bewilligung für die Nutzung der Räumlichkeiten als Kindertagesstätte durch das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (Freigabe Bauentscheid) und die Abteilung Feuerpolizei der Gebäudeversicherung liegt vor.

§ 11 Bewilligungsvoraussetzungen für Tagesfamilien

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn ergänzend zu den Voraussetzungen von Art. 5 PAVO:

- a) die Tagesmutter oder der Tagesvater sowie die weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen für ihre Aufgabe geeignet sind und
- b) die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern geeignet sind.

Erläuterungen zu § 11 Bewilligungsvoraussetzungen für Tagesfamilien

Absatz 1:

Nach Art. 5 PAVO darf die Bewilligung für Tagesfamilien nur erteilt werden, wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater und die weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Art. 5 PAVO richtet sich an die Familienpflege, die Regelung gilt nach Art. 12 Abs. 2 PAVO sinngemäss für die Tagesfamilien. Die Bewilligung wird erteilt, wenn ergänzend zu Art. 5 PAVO folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

lit. a):

Während bei Kindertagesstätten die Qualifikation und die Eignung des Betreuungspersonals überprüft wird, so muss bei Tagesfamilien die Eignung der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie der weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen überprüft werden. Zur Eignungsprüfung werden insbesondere die Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) eingefordert und Auskünfte nach § 7 dieser Verordnung eingeholt. Weiter darf das Wohl anderer im Haushalt der Tagesfamilie lebender Kinder nicht gefährdet sein.

lit. b):

Wie die Räumlichkeiten von Kindertagesstätten müssen auch die Räumlichkeiten von Tagesfamilien zur Betreuung von Kindern geeignet sein. Unter anderem aufgrund der räumlichen Voraussetzungen wird definiert, wie viele Kinder maximal von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater familienergänzend betreut werden dürfen.

§ 12 Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch für Kindertagesstätten und Tagesfamilien hat alle Angaben, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind, zu enthalten. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

² Das Bewilligungsgesuch ist mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Kindertagesstätte bzw. der Aufnahme eines Kindes in einer Tagesfamilie einzureichen.

Erläuterungen zu § 12 Bewilligungsgesuch

Absatz 1:

Das Bewilligungsgesuch muss alle Angaben, die zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig sind, enthalten. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.

Absatz 2:

Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Kindertagesstätte bzw. der Aufnahme eines Kindes in einer Tagesfamilie eingereicht werden.

§ 13 Bewilligungserteilung für Kindertagesstätten

¹ Die Bewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann befristet erteilt werden:

- a) im ersten Jahr nach Betriebsgründung;
- b) bei einem Wechsel der Leitungsperson;
- c) wenn sie mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird.

² Sie legt die maximale Anzahl Betreuungsplätze und die Altersspanne der Kinder fest.

Erläuterungen zu § 13 Bewilligungserteilung für Kindertagesstätten

Absatz 1:

Bisher sind die Bewilligungen von Kindertagesstätten immer befristet erteilt worden. Neu werden die Bewilligungen in der Regel unbefristet erteilt, wie dies auch für Kinder- und Jugendheime sowie für Privatschulen im Kanton Basel-Stadt gilt. Die Bewilligung kann in folgenden Fällen befristet erteilt werden:

lit. a):

Im ersten Jahr nach Betriebsgründung.

lit. b):

Bei einem Wechsel der Leitungsperson.

lit. c):

Wenn die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird.

Absatz 2:

Die Bewilligung legt die maximale Anzahl Betreuungsplätze und die Altersspanne der Kinder fest. Die maximale Anzahl der bewilligten Betreuungsplätze ist abhängig von den räumlichen Voraussetzungen der Einrichtung. Beschränkt werden kann beispielsweise die Anzahl der betreuten Kinder unter 18 Monaten.

Massgebend für die Anzahl Betreuungsplätze, die belegt werden dürfen, ist der vorgeschriebene Betreuungsschlüssel (Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und zu betreuenden Kindern). Kann der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden, weil nicht genügend Betreuungspersonen angestellt sind, so wird die in der Bewilligung festgehaltene maximale Anzahl Betreuungsplätze mit einer Auflage entsprechend reduziert.

§ 14 Bewilligungserteilung für Tagesfamilien

¹ Die Bewilligung wird in der Regel auf drei Jahre befristet erteilt. Sie kann auf eine kürzere Zeit befristet erteilt werden:

- a) bei einer für eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erstmaligen Bewilligung;
- b) wenn sie mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird.

² Sie legt die maximale Anzahl der betreuten Kinder und die Altersspanne der Kinder fest.

Erläuterungen zu § 14 Bewilligungserteilung für Tagesfamilien

Absatz 1:

Die Bewilligung von Tagesfamilien wird in der Regel auf drei Jahre befristet erteilt. Sie kann in folgenden Fällen auf eine kürzere Zeit befristet erteilt werden:

lit. a):

Bei einer für eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erstmaligen Bewilligung.

lit. b):

Wenn die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen verbunden wird.

Absatz 2:

Die Bewilligung legt die maximale Anzahl der betreuten Kinder und die Altersspanne der Kinder fest. Die maximale Anzahl der betreuten Kinder ist abhängig von den räumlichen Voraussetzungen. Dabei handelt es sich um die maximale Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder. Gemäss geltender Regelung können von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater – je nach räumlichen Voraussetzungen – maximal fünf Kinder gleichzeitig betreut werden, wobei die eigenen Kinder unter 12 Jahren eingerechnet werden.

§ 15 Meldung bei Änderung der Verhältnisse

¹ Die Leitungsperson der Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation melden der Fachstelle Tagesbetreuung Änderungen der Verhältnisse, welche die Bewilligungsvoraussetzungen berühren, unverzüglich. Die Tagesmutter oder der Tagesvater meldet die Änderungen der Tagesfamilienorganisation.

² Wechselt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder bei sonstigen wesentlichen Änderungen, ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Erläuterungen zu § 15 Meldung bei Änderung der Verhältnisse

Absatz 1:

Die Leitungsperson der Kindertagesstätte, gegebenenfalls die Trägerschaft, und die Tagesfamilienorganisation sind verpflichtet, der Fachstelle Tagesbetreuung Änderungen der Verhältnisse, welche die Bewilligungsvoraussetzungen berühren, unverzüglich zu melden. Die Tagesmutter oder der Tagesvater meldet die Änderungen der Tagesfamilienorganisation. Diese Regelung konkretisiert die Mitteilungs- und Meldepflichten bei Änderung der Verhältnisse nach Art. 18 PAVO. Die Meldepflicht gilt für alle Änderungen der Verhältnisse, welche die Bewilligungsvoraussetzungen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien tangieren. Dazu zählt bei Kindertagesstätten beispielsweise ein Wechsel oder ein Ausfall der Leitungsperson sowie Änderungen des pädagogischen Konzepts oder des Betriebskonzepts, bei Tagesfamilien ein Ausfall der Tagesmutter oder des Tagesvaters, Änderungen bei den Räumlichkeiten oder Familienverhältnissen. Meldepflichtig gemäss PAVO sind insbesondere auch alle besonderen Vorkommnisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle (Art. 18 Abs. 2 PAVO).

Absatz 2:

Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder bei sonstigen wesentlichen Änderungen muss eine neue Bewilligung eingeholt werden. Bewilligungsinhaberin oder Bewilligungsinhaber ist nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung die Leitungsperson einer Kindertagesstätte bzw. die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Regelung, dass bei einem Wechsel der Leitungsperson einer Kindertagesstätte eine neue Bewilligung einzuholen ist, ist bereits in Art. 16 Abs. 3 PAVO festgelegt.

3. Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

§ 16 Aufnahme von Kindern

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind verpflichtet, Kinder, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, innerhalb von drei Monaten aufzunehmen.

Erläuterungen zu § 16 Aufnahme von Kindern

Absatz 1:

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind Einrichtungen, die Betreuungsplätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten (vgl. Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 lit. f TBG). Die Beratungs- und Vermittlungsstellen sind die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden, die über das An-

gebot der Tagesbetreuung informieren, Eltern beraten und bei Bedarf Betreuungsplätze in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen vermitteln (§ 2 Abs. 1 lit. g TBG).

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sind nach § 14 Abs. 1 TBG zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle verpflichtet. Nach § 10 Abs. 1 TBG vermitteln die zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen Eltern bei Bedarf einen Betreuungsplatz innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung. Aus diesem Grund sind Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichtet, Kinder, die von der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle vermittelt werden, innerhalb von drei Monaten aufzunehmen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf sowie die kurzfristige Aufnahme von Kindern in sozial dringlichen Situationen (Eltern mit Anspruch auf Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung nach § 5 Abs. 1 lit. d TBG). Die Vermittlungsfrist von drei Monaten startet mit der Anmeldung der Eltern bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle.

Voraussetzung einer Vermittlung durch die Beratungs- und Vermittlungsstelle ist, dass der Betreuungsplatz für das Kind, die Eltern und die Kindertagesstätte geeignet bzw. zumutbar ist. Dies bedeutet:

- Die Kindertagesstätte ist für die Betreuung des Kindes geeignet (insbesondere personelle und räumliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf oder einer Behinderung, Gruppenzusammensetzung im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes unter 18 Monaten).
- Die Lage der Kindertagesstätte ist für die Eltern zumutbar (im Quartier oder in zumutbarer Distanz zur Wohnadresse).
- Die Kindertagesstätte ist in der Lage, das Kind aufzunehmen: In der Einrichtung ist ein freier Platz vorhanden und die Aufnahme des Kindes ist für die Kindertagesstätte tragbar (insbesondere Gruppenzusammensetzung im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes unter 18 Monaten sowie personelle und räumliche Voraussetzungen im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Betreuungsbedarf oder einer Behinderung). Wie bisher gilt bei der Besetzung von freien Betreuungsplätzen ein Vorrang für Geschwisterkinder.

Die Beratungs- und Vermittlungsstelle beachtet bei der Vermittlung diese Voraussetzungen. Sie sorgt für eine ausgeglichene Verteilung der Kinder und nimmt Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen.

§ 17 Mindestöffnungszeiten

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen bieten eine Betreuung an mindestens fünf Tagen pro Woche und während mindestens zwölf Stunden pro Tag an.

Erläuterungen zu § 17 Mindestöffnungszeiten

Absatz 1:

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen die Mindestöffnungszeiten einhalten. Sie bieten eine Betreuung an mindestens fünf Tagen pro Woche und während mindestens zwölf Stunden pro Tag an. Die zwölf Normöffnungsstunden pro Tag setzen sich wie bisher zusammen aus zehn Kernöffnungsstunden und zwei Randöffnungsstunden. Die Randöffnungsstunden werden in der Modellkostenberechnung zur Hälfte gewichtet, da weniger Kinder anwesend sind und dadurch weniger Betreuungspersonal benötigt wird. Sofern keine Nachfrage besteht, beispielsweise an einem Freitagnachmittag oder an einem Brückentag, sollen die Kindertagesstätten die Möglichkeit haben, die Mindestöffnungszeiten zu unterschreiten und den Betrieb zu schliessen. Die maximale Dauer der Betriebsferien beträgt vier Wochen pro Jahr (§ 13 Abs. 1 lit. c TBG).

§ 18 Maximal- und Minimalpreis

¹ Der Maximalpreis pro Vollzeitplatz und Monat liegt maximal Fr. 100 über, der Minimalpreis maximal Fr. 300 unter den Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom [Datum eingeben].

² Für Kinder unter 18 Monaten kann ein Zuschlag erhoben werden. Der Zuschlag entspricht maximal dem Zuschlag nach § 14 Abs. 1 lit. a TBV.

³ Für Geschwister kann ein Rabatt gewährt werden.

Erläuterungen zu § 18 Maximal- und Minimalpreis

Absatz 1:

Maximal- und Minimalpreis richten sich nach den in § 8 Abs. 1 TBV definierten Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Der Maximalpreis pro Vollzeitplatz und Monat liegt maximal 100 Franken über den Modellkosten, der Minimalpreis maximal 300 Franken unter den Modellkosten. Der Spielraum für die Preisgestaltung beträgt somit 400 Franken. Bei den aktuellen Modellkosten von 2'499 Franken pro Vollzeitplatz und Monat beträgt der Maximalpreis 2'599 Franken, der Minimalpreis 2'199 Franken pro Vollzeitplatz und Monat. Der von der Kindertagesstätte festgelegte Preis enthält alle Neben- und Zusatzkosten. Maximal- und Minimalpreis gelten unabhängig von der Angebotspalette und den effektiven Öffnungszeiten und dürfen – unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 – nicht über- bzw. unterschritten werden.

Absatz 2:

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sollen für Kinder unter 18 Monaten einen höheren Preis verlangen können. Der Zuschlag an die Eltern darf nicht höher sein als der Zuschlag, der den Kinderkindertagesstätten nach § 14 Abs. 1 lit. a TBV gewährt wird für die Betreuung von Kindern unter 18 Monaten. Aktuell beträgt der Zuschlag 800 Franken pro Vollzeitplatz und Monat. Bei Modellkosten von 2'499 Franken pro Vollzeitplatz und Monat beträgt der Maximalpreis für ein Kind unter 18 Monaten somit 3'399 Franken (Maximalpreis von 2'599 Franken plus Zuschlag von 800 Franken).

Absatz 3:

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen sollen wie bisher für die Betreuung von Geschwistern einen Rabatt gewähren können. Ob ein Rabatt gewährt wird und in welcher Höhe, legen die Kindertagesstätten selber fest.

§ 19 Praktika vor der Berufslehre

¹ Für Praktika vor der Berufslehre gelten folgende Voraussetzungen:

- a) das Praktikum dauert maximal 12 Monate;
- b) es dürfen nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden sind und
- c) das Praktikum weist einen Ausbildungscharakter auf.

² Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Stelle im Betreuungsschlüssel als Praktikumsstelle angerechnet.

Erläuterungen zu § 19 Praktika vor der Berufslehre

Absatz 1:

Bei den Praktika vor der Berufslehre handelt es sich um sogenannte «unabhängige Praktika» oder «freiwillige Praktika». Nicht von den folgenden Regelungen betroffen sind die «abhängigen Praktika» oder «obligatorischen Praktika» (von den zuständigen Ausbildungsstätten vorgeschriebene Vorpraktika und Ausbildungspraktika). Zu den Praktika vor der Berufslehre zählt auch die einjährige Vorlehre Betreuung der Berufsfachschule Basel (BFS). Die folgenden Regelungen dienen insbesondere dazu, sogenannte Kettenpraktika in Kindertagesstätten zu verhindern und die

Schaffung von Lehrstellen zu fördern. Für Praktika vor der Berufslehre gelten in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen folgende Voraussetzungen:

lit. a):

Das Praktikum wird im Hinblick auf eine Lehrstelle oder die Berufswahl angeboten und dauert maximal 12 Monate. Hat sich innerhalb eines Jahres keine Lehrstelle oder Entscheidung bei der Berufswahl ergeben, so darf die entsprechende Person nicht weiter als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden. Möchte die Kindertagesstätte die Praktikantin oder den Praktikanten weiter beschäftigen, so muss sie oder er als Personal ohne fachspezifische Ausbildung angestellt werden. Gleiches gilt, wenn die Praktikantin oder der Praktikant nach 12 Monaten in eine andere Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen wechselt.

lit. b):

Nach dem Praktikum muss die Möglichkeit bestehen, eine Lehre in der Einrichtung bzw. in einer anderen Einrichtung derselben Trägerschaft zu absolvieren, sofern die Praktikantin oder der Praktikant sich als geeignet erwiesen hat. Es dürfen deshalb nur so viele Praktikumsstellen besetzt werden, wie Lehrstellen in der Einrichtung oder Trägerschaft vorhanden sind. Wird beispielsweise in einer Kindertagesstätte eine Lehrstelle pro Jahr neu besetzt, so darf pro Jahr maximal eine Praktikumsstelle besetzt werden. Dasselbe gilt für die Vorlehre Betreuung der BFS.

Nach § 13 Abs. 1 lit. e TBG sind Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrstellen anzubieten. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung mindestens zwei Jahre besteht und die weiteren Vorgaben erfüllt sind. Ist bei einer neuen Einrichtung die Schaffung einer Lehrstelle oder mehrerer Lehrstellen geplant, so dürfen im vorangehenden Jahr Praktikumsstellen entsprechend der Anzahl der geplanten Lehrstellen besetzt werden.

lit. c):

Ziel des Praktikums ist es, dass die Praktikantin oder der Praktikant Berufserfahrung gewinnen und die Berufswahl klären kann und dass die Kindertagesstätte die Eignung im Hinblick auf eine Lehrstelle prüfen kann. Aus diesem Grund muss ein Praktikum grundsätzlich Ausbildungscharakter aufweisen und auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Institution verfügt über ein entsprechendes Praktikumskonzept.

Abs. 2:

Nur wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis c erfüllt sind, darf die Stelle im Betreuungsschlüssel als Praktikumsstelle angerechnet werden.

§ 20 Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen definieren die Grundsätze und Vorgaben zur Förderung und Integration im pädagogischen Konzept und sorgen für eine entsprechende Schulung und Weiterbildung des Betreuungspersonals.

Erläuterungen zu § 20 Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf

Absatz 1:

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen betreuen, fördern und integrieren Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsauffälligkeiten. Das pädagogische Konzept definiert die Grundsätze und Vorgaben zur Förderung und Integration sowie deren Umsetzung im Betreuungsalltag. Das Betreuungspersonal wird im Bereich der Förderung und Integration von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf geschult und weitergebildet (Supervision, Fachaustausch etc.). Die Umsetzung des pädagogischen Konzepts und die Schulung und Weiterbildung des Personals werden von der Fachstelle Tagesbetreuung im Rahmen der Aufsicht überprüft.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf wird ein Zuschlag gewährt (nach § 14 Abs. 1 lit. b TBV).

§ 21 Betreuung von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung

¹ Die Betreuung von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung findet vorrangig in deutschsprachigen Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen statt.

² Zweisprachige Kindertagesstätten können Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung betreuen, sofern die Einrichtung über ein Konzept für die frühe Deutschförderung verfügt und Personal mit genügenden Deutschkenntnissen beschäftigt.

³ Für die Betreuung von Kindern mit obligatorischer Deutschförderung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die Betreuung findet in deutschsprachigen Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen statt;
- b) die Kindertagesstätte verfügt über ein Konzept zur Umsetzung der obligatorischen Deutschförderung und
- c) mindestens eine Betreuungsperson hat eine qualifizierte Weiterbildung absolviert.

Erläuterungen zu § 21 Betreuung von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung

Absatz 1:

Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung werden vorrangig in deutschsprachigen Kindertagesstätten betreut.

Absatz 2:

Die Betreuung kann auch in einer zweisprachigen Kindertagesstätte stattfinden (beispielsweise in einer deutsch-französischen oder deutsch-englischen Einrichtung). Voraussetzung ist, dass die Kindertagesstätte über ein Konzept für die frühe Deutschförderung verfügt und Betreuungspersonal mit guten mündlichen Deutschkenntnissen beschäftigt (mindestens B2). Die in der Einrichtung gesprochene Fremdsprache sollte eine Muttersprache des Kindes sein.

Absatz 3

Für die Betreuung von Kindern mit obligatorischer Deutschförderung nach § 56a Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 gelten folgende Voraussetzungen:

lit. a):

Kinder mit obligatorischer Deutschförderung, die neu in eine Kindertagesstätte eintreten, dürfen grundsätzlich nur von deutschsprachigen Einrichtungen aufgenommen werden. Kinder mit obligatorischer Deutschförderung, die bereits eine zweisprachige Kindertagesstätte besuchen, dürfen in der bisherigen Einrichtung weiterbetreut werden, sofern die Einrichtung über ein Konzept für die frühe Deutschförderung verfügt und das Kind von Betreuungspersonal mit genügenden Deutschkenntnissen betreut wird (in der Regel C1). Die in der Einrichtung gesprochene Fremdsprache sollte eine Muttersprache des Kindes sein. Damit wird sichergestellt, dass ein bereits betreutes Kind aufgrund der obligatorischen Deutschförderung nicht zu einem Wechsel in eine neue Einrichtung gezwungen wird. Dies könnte im Einzelfall dem Kindeswohl widersprechen.

Für die Betreuung von Kindern mit obligatorischer Deutschförderung wird ein Zuschlag gewährt (siehe § 14 Abs. 1 lit. c TBV). Da die obligatorische Deutschförderung grundsätzlich in deutschsprachigen Kindertagesstätten stattfinden soll, wird der Zuschlag ausschliesslich für die Deutschförderung in deutschsprachige Kindertagesstätten gewährt.

lit. b):

Das Konzept definiert die Grundsätze und Vorgaben zur Förderung und Integration von Kindern mit obligatorischer Deutschförderung sowie deren Umsetzung im Betreuungsalltag.

lit. c):

Als qualifizierende Weiterbildung im Bereich der frühen Deutschförderung gelten der Lehrgang «Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch» der Berufsfachschule Basel BFS oder vergleichbare Weiterbildungen.

§ 22 Übermittlung von Angaben für das Informationssystem

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen melden die Angaben für das vom Erziehungsdepartement betriebene Informationssystem. Diese umfassen insbesondere:

- a) Preis für die Betreuung;
- b) freie Plätze;
- c) Öffnungszeiten;
- d) Betriebsferien;
- e) Altersspanne der Kinder;
- f) Kontaktangaben;
- g) Sprachen (bei zweisprachigen Einrichtungen);
- h) weitere Qualifikationen.

² Sie melden der Fachstelle Tagesbetreuung Änderungen dieser Angaben sofort.

Erläuterungen zu § 22 Übermittlung von Angaben für das Informationssystem

Absatz 1:

Die Verpflichtung, regelmässig die notwendigen Daten für das vom zuständigen Departement betriebene Informationssystem zu liefern, ist in § 14 Abs. 2 TBG festgelegt. Die notwendigen Daten umfassen insbesondere:

lit. a):

Den Preis für die Betreuung (evtl. Zuschlag für Kinder unter 18 Monaten und Geschwisterrabatt).

lit. b):

Die aktuell verfügbaren freien Plätze.

lit. c):

Die Öffnungszeiten der Einrichtung.

lit. d):

Die Betriebsferien der Einrichtung.

lit. e):

Die Altersspanne der betreuten Kinder.

lit. f):

Die Kontaktangaben.

lit. g):

Die Sprachen, die in zweisprachigen Einrichtungen gesprochen werden.

lit. h):

Die weiteren Qualifikationen (frühe Deutschförderung, Bewegungsförderung, Ernährungs- und Qualitätslabels usw.).

Absatz 2:

Ein umfassendes Informationssystem ist Voraussetzung für die selbständige Platzsuche durch die Eltern. Das Informationssystem muss deshalb stets vollständig und aktuell sein. Aus diesem Grund sind Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen verpflichtet, Änderungen dieser Angaben sofort – wenn möglich innert Tagesfrist – zu melden.

§ 23 Übermittlung von finanziellen Angaben

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen stellen der Fachstelle Tagesbetreuung auf Aufforderung die für die Überprüfung der langfristigen Finanzierung und der Modellkosten notwendigen finanziellen Angaben zur Verfügung.

Erläuterungen zu § 23 Übermittlung von finanziellen Angaben

Absatz 1:

Die Fachstelle Tagesbetreuung benötigt diese finanziellen Angaben zu folgenden Zwecken:

- Überprüfung der langfristigen Finanzierung von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen: Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen müssen ihren Betrieb nach § 13 Abs. 1 lit. i TBG langfristig finanzieren können. Diese Anforderung wird im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht überprüft. Bei den notwendigen finanziellen Angaben kann es sich beispielsweise um die Jahres- und Betriebsrechnung handeln oder um die Kostenrechnung.
- Überprüfung der Modellkosten von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen: Die Modellkosten setzen sich aus dem Personalaufwand, dem Sachaufwand und den Liegenschaftskosten zusammen. Zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Anpassung der Modellkosten benötigt die Fachstelle Tagesbetreuung beispielsweise Angaben zu den Personal- oder Mietkosten in den einzelnen Einrichtungen.

§ 24 Investitionsbeiträge, Beiträge an die Liegenschaftskosten und Anschubfinanzierung

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen können Beiträge gewährt werden:

- a) für Investitionen, im Rahmen des Budgets, insbesondere wenn eine anhaltende Nachfrage im entsprechenden Quartier besteht;
- b) an die Liegenschaftskosten, sofern diese nachgewiesen und begründet überdurchschnittlich hoch sind;
- c) zur Anschubfinanzierung, im Rahmen des Budgets, sofern der Bund keine Finanzhilfen mehr leistet.

² Beiträge werden ausschliesslich auf Gesuch hin gewährt.

³ Das Erziehungsdepartement erlässt Richtlinien über die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung.

Erläuterungen zu § 24 Investitionsbeiträge, Beiträge an die Liegenschaftskosten und Anschubfinanzierung

Absatz 1:

Die je nach Höhe des Beitrags (gemäss Finanzhaushaltgesetz) zuständigen Stellen im Kanton oder die zuständigen Stellen der Gemeinden können folgende Beiträge gewähren:

lit. a):

Investitionsbeiträge haben sich als Mittel zur Förderung eines bedarfsgerechten Angebots bewährt und sollen im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Investitionsbeiträge werden nur gewährt, wenn im entsprechenden Quartier eine anhaltende Nachfrage nach neuen Tagesbetreuungsplätzen nachgewiesen ist. Investitionsbeiträge können nur im Rahmen des bewilligten Budgets gewährt werden.

lit. b):

Die Liegenschaftskosten sind Bestandteil der Modellkosten für Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen. Sind die Liegenschaftskosten einzelner Einrichtungen nachgewiesen und begründet, insbesondere standortbedingt, überdurchschnittlich hoch, so können zusätzliche Beiträge gewährt werden.

lit. c):

Beiträge zur Anschubfinanzierung können nur im Rahmen des bewilligten Budgets gewährt werden.

Absatz 2:

Beiträge werden ausschliesslich auf Gesuch hin gewährt.

Absatz 3:

Die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung werden in Richtlinien geregelt.

4. Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen und Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung

§ 25 Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

¹ Die Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Tagesfamilienorganisation geregelt.

Erläuterungen zu § 25 Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen

Absatz 1:

Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen sind Familien, die Betreuungsplätze mit Betreuungsbeiträgen anbieten (vgl. Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 lit. f TBG). Die Anforderungen an Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Tagesfamilienorganisation geregelt.

Das Erziehungsdepartement erlässt Richtlinien, die die Anforderungen an Tagesfamilien regeln, unter anderem die Anforderungen zur Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf, von Kindern mit Bedarf an früher Deutschförderung sowie von Kindern mit obligatorischer Deutschförderung nach § 56a Abs. 1 Schulgesetz.

§ 26 Anforderungen an Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung

¹ Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung erbringen folgende Leistungen:

- a) Auswahl und Begleitung von geeigneten Tagesfamilien;
- b) Information und Beratung von Eltern sowie die Vermittlung von Betreuungsverhältnissen;
- c) Administration und Finanzen für Tagesfamilien;
- d) Durchführung oder Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Tagesfamilien.

² Sie arbeiten mit den zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen zusammen.

Erläuterungen zu § 26 Anforderungen an Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung

Absatz 1:

Tagesfamilienorganisationen sind Trägerschaften, die Tagesfamilien suchen und deren Eignung abklären, die Betreuungsverhältnisse vermitteln und begleiten sowie für die Abwicklung der administrativen und finanziellen Belange sorgen (vgl. Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 lit. e TBG). Das zuständige Departement oder die Gemeinden schliessen nach § 20 Abs. 1 TBG mit geeigneten Organisationen eine Leistungsvereinbarung ab. Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung erbringen folgende Leistungen:

lit. a):

Dazu zählen insbesondere die Eignungsabklärung, die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfassen von Bewilligungsanträgen zuhanden der Fachstelle Tagesbetreuung sowie die fachliche Begleitung der Tagesfamilien und der Eltern der betreuten Kinder. Bei der Auswahl der Tagesfamilien stellt die Tagesfamilienorganisation nach Möglichkeit sicher, dass für Eltern mit

unregelmässigen Arbeitszeiten oder Schichtarbeit eine flexible Betreuung sowie eine Betreuung an Randzeiten oder über Nacht angeboten werden kann. Mit der Auswahl und Begleitung von geeigneten Tagesfamilien stellt die Tagesfamilienorganisation zudem eine diskriminierungsfreie Betreuung der Kinder sicher.

lit. b):

Die Tagesfamilienorganisationen nehmen damit jene Aufgaben wahr, die im Bereich der Kindertagesstätten in der Verantwortung der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle liegen. Die Tagesfamilienorganisation stellt bei der Vermittlung sicher, dass die Tagesfamilie die Anforderungen erfüllt, um Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, Kinder mit Bedarf an früher Deutschförderung sowie Kinder mit obligatorischer Deutschförderung nach § 56a Abs. 1 Schulgesetz zu betreuen.

lit. c):

Tagesfamilienorganisationen mit Leistungsvereinbarung gewährleisten die Abwicklung der administrativen und finanziellen Belange. Dazu zählen insbesondere die Abrechnung von Betreuungsstunden und die Lohnzahlungen der Tagesfamilien, die Erstellung des Arbeitsvertrags der Tagesmutter oder des Tagesvaters sowie des Betreuungsvertrags für das Kind.

lit. d):

Die Tagesfamilienorganisationen sorgen für eine angemessene Aus- und Weiterbildung der Tagesmütter und Tagesväter. Sie organisieren Aus- und Weiterbildungen und/oder führen diese selbst durch.

Absatz 2:

Die Zusammenarbeit dient dem gegenseitigen Austausch, der Unterstützung bei der Platzsuche und der Vermittlung von Betreuungsverhältnissen.

5. Aufsicht

§ 27 Verzeichnis der Minderjährigen

¹ Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen führen das nach Art. 17 PAVO verlangte Verzeichnis der Minderjährigen.

Erläuterungen zu § 27 Verzeichnis der Minderjährigen

Absatz 1:

Die PAVO verlangt, dass Kindertagesstätten ein Verzeichnis der betreuten Minderjährigen führen. Diese Verpflichtung wird hier noch einmal aufgeführt und auf die Tagesfamilienorganisationen ausgeweitet. Das Verzeichnis wird im Rahmen der Aufsichtstätigkeit überprüft.

§ 28 Aufsichtsbesuche

¹ Die Fachstelle Tagesbetreuung führt in Kindertagesstätten mindestens alle zwei Jahre, in Tagesfamilien mindestens einmal jährlich, einen Aufsichtsbesuch durch oder stellt sicher, dass in Tagesfamilien mindestens einmal jährlich ein Aufsichtsbesuch durchgeführt wird.

² Der Fachstelle Tagesbetreuung sind auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Erläuterungen zu § 28 Aufsichtsbesuche

Absatz 1:

Diese Regelungen entsprechen den Bestimmungen der PAVO (Art. 19 Abs. 1 für Kindertagesstätten, Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 für Tagesfamilien). In Tagesfamilien kann

die Fachstelle Tagesbetreuung die Besuche selber durchführen oder durch eine private Stelle durchführen lassen (zur Delegationsmöglichkeit von Aufgaben im Bereich der Tagespflege an Private siehe vorne § 2 Abs. 4 dieser Verordnung). Die Aufsichtsbesuche können in kürzeren Abständen und grundsätzlich angekündigt oder unangekündigt erfolgen.

Absatz 2:

Diese Bestimmung konkretisiert Art. 19 PAVO. Gemäss Abs. 2 hat die Aufsichtsbehörde die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen zu bilden. Nach Abs. 3 wacht die Aufsichtsbehörde darüber, dass die Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wahrnehmen kann. Zur Überprüfung des Betreuungsschlüssels in einer Kindertagesstätte ist die Fachstelle Tagesbetreuung beispielsweise darauf angewiesen, in regelmässigen Abständen die Personalliste (angestelltes Betreuungspersonal) und die Belegungsliste (betreute Kinder) einzusehen. Auch im Bereich der Finanzen müssen Kindertagesstätten die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Gemäss Bewilligungsvoraussetzungen muss eine Kindertagesstätte eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage haben (Art. 15 Abs. 1 lit. e PAVO) und Kindertagesstätten mit Beiträgen müssen ihren Betrieb langfristig finanzieren können (§ 13 Abs. 1 lit. i TBG). Bei Hinweisen auf finanzielle Probleme hat die Fachstelle Tagesbetreuung die notwendigen finanziellen Unterlagen einzufordern und zu prüfen.

§ 29 Überprüfung der Bewilligung

¹ Eine unbefristete Bewilligung für Kindertagesstätten wird von der Fachstelle Tagesbetreuung nach spätestens vier Jahren überprüft. Eine auf drei Jahre befristete Bewilligung für Tagesfamilien wird nach spätestens drei Jahren überprüft und erneuert.

Erläuterungen zu § 29 Überprüfung der Bewilligung

Absatz 1:

Neu wird die Bewilligung für Kindertagesstätten in der Regel unbefristet erteilt. Nach spätestens vier Jahren muss die Fachstelle Tagesbetreuung die Bewilligung überprüfen. Die Einrichtung oder die Trägerschaft müssen somit kein Gesuch für eine Erneuerung der Bewilligung stellen, sondern die Fachstelle Tagesbetreuung überprüft von Amtes wegen, ob die Grundlagen noch aktuell und alle Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Aufgrund der Überprüfung kann die Bewilligung ohne Änderung weitergeführt werden, erneuert werden, mit Auflagen und Bedingungen sowie einer Befristung verbunden werden. Die Überprüfung der unbefristeten Bewilligung nach spätestens vier Jahren entspricht der Regelung für Kinder- und Jugendheime sowie für Privatschulen im Kanton Basel-Stadt. Im Rahmen der Bewilligungsüberprüfung werden auch die Erfüllung der Anforderungen an und die Einhaltung der Pflichten von Kindertagesstätten mit Beiträgen überprüft (nach Art. 17 TBG).

Eine auf drei Jahre befristete Bewilligung für Tagesfamilien wird nach spätestens drei Jahren überprüft und erneuert. Jeweils nach sechs Jahren werden im Rahmen der Überprüfung und Erneuerung der Bewilligung auch die Erkundigungen über die Tagesmutter oder den Tagesvater sowie über die weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen neu eingeholt.

§ 30 Behebung von Mängeln und Entzug der Bewilligung

¹ Werden Mängel festgestellt, welche die Voraussetzungen der Bewilligung und allfällige Auflagen und Bedingungen berühren, fordert die Fachstelle Tagesbetreuung die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Massnahmen zu treffen.

² Die Fachstelle Tagesbetreuung kann gegenüber einer Bewilligungsinhaberin oder einem Bewilligungsinhaber ausserordentliche Kontroll- oder sonstige Aufsichtsmassnahmen anordnen.

³ Sie entzieht die Bewilligung, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Pflichten schwer verletzt.

Erläuterungen zu § 30 Behebung von Mängeln und Entzug der Bewilligung

Absatz 1:

Der Widerruf der Bewilligung ist bereits in Art. 20 PAVO geregelt. Die Regelung zur Behebung von Mängeln konkretisiert Art. 20 Abs. 1 PAVO.

Die Massnahmen der Fachstelle Tagesbetreuung bei Nichterfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen reichen von der fachlichen Beratung im einvernehmlichen Gespräch bis zur Verfügung von Auflagen und Bedingungen in der Bewilligung. Bei fachlichen Mängeln in Kindertagesstätten und Tagesfamilien kann je nach Schweregrad beispielsweise eine Fachberatung, Supervision oder Weiterbildung empfohlen oder eben angeordnet werden. Bei Nichteinhalten des Betreuungsschlüssels in Kindertagesstätten kann eine strengere Überprüfung angeordnet werden in Form von regelmässigen Kontrollen der Personalliste (angestelltes Betreuungspersonal) und der Belegungsliste (betreute Kinder). Wird der Betreuungsschlüssel trotz dieser Massnahme nicht eingehalten, so kann das zuständige Departement einen Aufnahmestopp verfügen, womit die Aufnahme von neuen Kindern bis zur Wiedereinhaltung des Betreuungsschlüssels untersagt wird.

Absatz 2:

Bei diesen Kontroll- oder Aufsichtsmassnahmen kann es sich um Massnahmen handeln wie in Abs. 1 beschrieben oder auch um angekündigte oder unangekündigte Aufsichtsbesuche in kürzeren Abständen wie in § 28 Abs. 1 beschrieben. Diese Bestimmung konkretisiert die besondere Aufsicht nach Art. 20 Abs. 2 PAVO.

Absatz 3:

Der sofortige Entzug der Bewilligung ist anzuordnen, wenn Gefahr in Verzug liegt wie beispielsweise bei schweren Missständen oder Gefährdungen des Kindeswohls. Diese Bestimmung konkretisiert den Bewilligungsentzug nach Art. 20 Abs. 3 PAVO.

6. Förderung des Angebots und der Qualität

§ 31 Förderung der Qualität

¹ Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen überprüfen und dokumentieren laufend die Qualität ihrer Arbeit.

² Sie stellen die regelmässige Fort- oder Weiterbildung der Betreuungspersonen in angemessenem Umfang sicher.

³ Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden können Beiträge an Projekte der Qualitätsentwicklung gewähren.

⁴ Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden können Fachveranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungen organisieren oder Beiträge gewähren.

Erläuterungen zu § 31 Förderung der Qualität

Absatz 1:

Diese Vorgabe zielt in erster Linie auf die im pädagogischen Konzept einer Kindertagesstätte oder im Konzept einer Tagesfamilienorganisation definierten Vorgaben hinsichtlich der Qualität

der Arbeit. Das Vorgehen bei der Überprüfung und der Dokumentation der Qualität der Arbeit ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts einer Kindertagesstätte oder des Konzepts einer Tagesfamilienorganisation.

Absatz 2:

Sowohl die Leitungsperson und die Betreuungspersonen in Kindertagesstätten wie auch die Tagesmütter und Tagesväter sollen sich regelmässig in angemessenem Umfang fort- und weiterbilden. Die Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen ist ein wichtiger Bestandteil der langfristigen Qualitätsentwicklung im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung.

Absatz 3:

In den vergangenen Jahren wurden in Kindertagesstätten unter anderem Projekte zur Bewegungsförderung, zur gesunden Ernährung, zur Sprachförderung und zur Kindermitwirkung lanciert.

Absatz 4:

In den vergangenen Jahren wurden von der Fachstelle Tagesbetreuung unter anderem jährliche Weiterbildungsveranstaltungsreihen organisiert.

§ 32 Förderung Berufsnachwuchs

¹ Das Erziehungsdepartement kann Beiträge zur Gewinnung von Berufsnachwuchs und zum erfolgreichen Berufsbildungsabschluss gewähren.

² Es kann Beiträge an Projekte zum Erhalt des Berufsnachwuchses gewähren.

³ Es erlässt Richtlinien über die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung.

Erläuterungen zu § 32 Förderung Berufsnachwuchs

Absatz 1:

Das Erziehungsdepartement kann aufgrund des Verfassungsauftrags (§ 11 Abs. 2 lit. a Verfassung des Kantons Basel-Stadt) und der spezialgesetzlichen Regelung im Tagesbetreuungs-gesetz Kindertagesstätten Beiträge zur Gewinnung von Berufsnachwuchs und zum erfolgreichen Berufsbildungsabschluss gewähren. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, die nur zum Tragen kommt, wenn ein Mangel an Berufsnachwuchs besteht und Förderungsmassnahmen notwendig sind.

Bisher wurden zur Förderung des Berufsnachwuchses in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen Beiträge für Lernende und Berufsmaturandinnen und -maturanden gewährt. Neu kann die Förderung des Berufsnachwuchses in allen Kindertagesstätten finanziell unterstützt werden. Die Förderung des Berufsnachwuchses ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des Angebots und der Betreuungsqualität in Kindertagesstätten. Der Beitrag zur Förderung des Berufsnachwuchses wird an die Kindertagesstätte ausgerichtet und soll einen Teil des Personalaufwands für die Begleitung und Ausbildung des Berufsnachwuchses im Betriebsalltag entschädigen.

Absatz 2:

Diese neue Regelung bezweckt, den Erhalt des Berufsnachwuchses gezielt zu fördern. In Kindertagesstätten ist beispielsweise beim pädagogisch ausgebildeten Personal eine hohe Anzahl von Berufsausstiegen nach Familiengründung festzustellen. Mit Beiträgen an Projekte können die Teilzeitarbeit und der Wiedereinstieg von pädagogisch ausgebildetem Personal sowie die Nachholqualifikation von Personal ohne fachspezifische Qualifikation gezielt gefördert werden.

Absatz 3:

Die weiteren Kriterien und die Modalitäten der Beitragsgewährung und -bemessung werden in Richtlinie geregelt.

7. Gebühren und Sanktionen

§ 33 Gebührenerhebung

¹ Gibt eine Kindertagesstätte zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass und sind deswegen wiederholt ausserordentliche Kontrollen vorzunehmen, kann pro durchgeführter Kontrolle für den entstandenen Aufwand eine Gebühr bis zu Fr. 1'000 erhoben werden.

² Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren und Auslagen können Mahngebühren erhoben werden. Allfällige Mahngebühren richten sich nach § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.

Erläuterungen zu § 33 Gebührenerhebung

Absatz 1:

Bei schwerwiegenden Beanstandungen und wiederholten ausserordentlichen Kontrollen kann die Behörde gemäss Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 PAVO pro durchgeführter Kontrolle für den entstandenen Aufwand eine Gebühr bis zu 1'000 Franken erhoben werden.

Absatz 2:

Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren und Auslagen können Mahngebühren erhoben werden. Allfällige Mahngebühren richten sich nach § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 20. Juni 1972.

Mit diesen Bestimmungen besteht für die Erhebung allfälliger Gebühren und Mahngebühren eine ausreichende Rechtsgrundlage, auch wenn in den vergangenen Jahren nie entsprechende Gebühren erhoben worden sind.

§ 34 Sanktionen

¹ Wer Pflichten, die sich aus dieser Verordnung und aus darauf gestützten behördlichen Anordnungen ergeben, verletzt, wird vom Erziehungsdepartement mit einer Busse bis Fr. 1'000 belegt.

Erläuterungen zu § 34 Sanktionen

Absatz 1:

Diese Bestimmung richtet sich nach Art. 26 Abs. 1 PAVO. Im Wiederholungsfalle besteht gestützt auf Art. 26 Abs. 2 PAVO zusätzlich die Möglichkeit zur Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 StGB.

8. Rechtsmittel

§ 35 Rechtsmittel

¹ Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

Erläuterungen zu § 35 Rechtsmittel

Absatz 1:

Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bei den zuständigen Stellen der Gemeinden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Bestehende Bewilligungen und hängige Gesuche

¹ Nach altem Recht befristete Bewilligungen für Kindertagesstätten gelten ab Inkrafttreten dieser Verordnung als unbefristete Bewilligungen. Sie werden innerhalb von vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft und nach neuem Recht beurteilt. Bestehende Bewilligungen, die wegen eines in § 13 Abs. 1 lit. a bis c genannten Grundes befristet erteilt wurden, bleiben befristet.

² Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Bewilligungen für Tagesfamilien werden innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung nach neuem Recht beurteilt und neu ausgestellt.

³ Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Bewilligungsgesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

Erläuterungen zu § 36 Bestehende Bewilligungen und hängige Gesuche

Absatz 1:

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bewilligungen für Kindertagesstätten sind befristet erteilt worden. Sie werden mit Inkrafttreten der Verordnung automatisch in unbefristete Bewilligungen umgewandelt. Die Bewilligungen werden innerhalb von vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft, nach neuem Recht beurteilt und neu ausgestellt.

Bestehende Bewilligungen, die wegen eines in § 13 Abs. 1 lit. a bis c genannten Grundes befristet erteilt worden sind (erstes Jahr nach Betriebsgründung, Wechsel der Leitungsperson, mit Auflagen und Bedingungen verbundene Bewilligungen), bleiben befristet.

Absatz 2:

Bestehende Bewilligungen für Tagesfamilien werden bei Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft, nach neuem Recht beurteilt und neu ausgestellt.

Absatz 3:

Bewilligungsgesuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

§ 37 Verwendung von Rücklagen

¹ Rücklagen sind Gewinne, die aus Betriebsbeiträgen auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen im Rahmen der familienergänzenden Tagesbetreuung bis 31. Dezember 2021 entstanden sind.

² Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden legen die Höhe der anrechenbaren Rücklagen fest.

³ Die anrechenbaren Rücklagen sind zweckgebunden und können während einer Übergangszeit, die im Regelfall fünf, in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Erziehungsdepartement oder den zuständigen Stellen der Gemeinden bis maximal zehn Jahre beträgt, für Leistungen der familienergänzenden Tagesbetreuung nach dem Tagesbetreuungsgesetz verwendet werden.

⁴ Bei Ablauf der Übergangszeit gemäss Abs. 3 noch vorhandene anrechenbare Rücklagen sind aufzulösen und an den Kanton oder die Gemeinden zurückzuerstatten.

⁵ Werden Rücklagen ihrem Zweck entfremdet oder stellt die Trägerschaft den familienergänzenden Tagesbetreuungsbetrieb in der Übergangszeit gemäss Abs. 3 ein, können die Rücklagen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

⁶ Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden regeln die Rückzahlungsmodalitäten.

Erläuterungen zu § 37 Verwendung von Rücklagen

Die nach dem alten System subventionierten Trägerschaften mit Leistungsvereinbarungen mussten gemäss Staatsbeitragsgesetz für Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, zweckgebundene Rücklagen bilden und sie ab einer gewissen Summe an den Kanton oder die Gemeinden zurückerstatten. Im neuen System gibt es keine Leistungsvereinbarungen mehr, weshalb es eine Übergangsbestimmung zum Umgang mit den Rücklagen braucht. Ziel ist die zukünftige Gleichbehandlung der subventionierten Tagesheime mit den heute mitfinanzierten Tagesheimen. Letztere erhielten bisher tiefere, subjektorientierte Leistungen des Kantons oder der Gemeinden, ohne dass sie Rücklagen bilden mussten, da diese Beiträge nicht dem Staatsbeitragsgesetz unterstehen.

Absatz 1:

Die Rücklagen werden im Sinne von § 13 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes definiert.

Absatz 2:

Da bei der Höhe der heutigen Rücklagen noch gewisse Unsicherheiten bestehen, werden das Erziehungsdepartement und die zuständigen Stellen der Gemeinden mit den Trägerschaften die bestehenden Rücklagen überprüfen bzw. die anrechenbaren Rücklagen per Valuta vom 31. Dezember 2021 festlegen. Dabei sind eingebrachte Eigen- und Drittmittel der Institutionen anteilmässig zu berücksichtigen und es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Schlechterstellung gegenüber den mitfinanzierten Tagesheimen kommt.

Absatz 3:

Mit dem neuen System stehen die heutigen subventionierten Tagesheime im Wettbewerb, wie dies bisher nur für die mitfinanzierten Tagesheime galt. Sie tragen neu die Verantwortung für die Belegung ihrer freien Betreuungsplätze, eine Belegung durch die Vermittlungsstelle Tagesheime entfällt. Im Gegenzug profitieren sie von denselben unternehmerischen Freiheiten wie die mitfinanzierten Tagesheime: Die Preisregulierung entfällt, sie müssen keine Rücklagen mehr bilden und können bei Unterbelegung selbst aktiv werden und freie Betreuungsplätze an Eltern ihrer Wahl vergeben.

Für heutige subventionierte Tagesheime können der Systemwechsel und der Wegfall der Direktzahlungen je nach Belegung und bestehender Kostenstruktur zu geringeren Einnahmen führen.

Um diesen Mehraufwand und diese Mindereinnahmen auffangen zu können, sollen die bisher gebildeten zweckgebundenen Rücklagen zur Abfederung des Systemwechsels für Leistungen der familienergänzenden Tagesbetreuung nach dem Tagesbetreuungsgesetz genutzt werden. Als zweckgebundene Verwendung gelten ebenso anrechenbare Investitionen oder zusätzliche

Aufwände, welche für die Systemumstellung erforderlich sind, sowie die Deckung eines allfälligen Defizits.

Die anrechenbaren Rücklagen sind weiterhin in einem separaten Rücklagenkonto zu führen.

Absatz 4:

Nach Ablauf der Übergangszeit gemäss Abs. 3 sind die noch vorhandenen anrechenbaren Rücklagen aufzulösen und an den Kanton oder die Gemeinden zurückzuerstatten.

Absatz 5:

Wird eine zweckfremde Verwendung (Gewinnausschüttung o. Ä.) festgestellt, können das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden sowohl die noch vorhandenen als auch die zweckfremd verwendeten Rücklagen zurückfordern. Weiter kann eine Rückforderung der Rücklagen verlangt werden, wenn die Trägerschaft ihren familienergänzenden Tagesbetriebsbetrieb während der Übergangszeit gemäss Abs. 3 aufgibt.

Absatz 6:

Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden regeln die Rückzahlungsmodalitäten.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 aufgehoben.

Erläuterungen zur Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008 aufgehoben.